



## **Verbandssatzung des Zweckverbands “Mineralfreibad Oberes Bottwartal“**

### Vorbemerkung

Der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb eines Mineralfreibades (nachstehend Freibad genannt), das den Erfordernissen der heutigen Zeit gerecht wird, ist im Oberen Bottwartal nur als Gemeinschaftsaufgabe möglich. Die Gemeinderäte der Stadt Beilstein, Kreis Heilbronn und der Gemeinde Oberstenfeld, Kreis Ludwigsburg haben deshalb beschlossen, gemeinsam ein Freibad zu bauen, zu betreiben und sich dazu zu einem Zweckverband zusammenzuschließen.

Auf Grund von § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (Ges.Bl.S.114) wird gemäß den Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Beilstein vom 05.03.1970 und des Gemeinderats der Gemeinde Oberstenfeld vom 05.03.1970 nachstehende Verbandssatzung vereinbart:

### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name, Aufgabe und Sitz des Zweckverbands**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Beilstein, Kreis Heilbronn und die Gemeinde Oberstenfeld, Kreis Ludwigsburg.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen “Mineralfreibad Oberes Bottwartal“.
- (3) Aufgabe des Verbands ist die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb eines Freibades. Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Sitz des Zweckverbands ist Oberstenfeld.

### **§ 2**

#### **Zweckverbandsanlagen**

Die vom Zweckverband zu erstellenden Anlagen stehen in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltung.

### **§ 3 Organe des Verbands**

Die Organe des Zweckverbands sind:

- 1) Die Verbandsversammlung
- 2) Der Verbandsvorsitzende

### **§ 4 Die Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsversammlung gehören für die ersten angefangenen 1 000 Einwohner der Mitglieder des Zweckverbandes 2 Vertreter und für je weitere angefangene 1 000 Einwohner 1 Vertreter der Verbandsmitglieder an. Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 30.06.1969.

Änderungen werden jeweils auf 1.1. eines Jahres auf Grund der Fortschreibung der Einwohnerzahlen durch das Statistische Landesamt auf 30.06. des vorangegangenen Jahres wirksam.

- (2) Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder sind von amtswegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter.
- (4) Die weiteren Vertreter jedes Verbandsmitgliedes und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat gewählt. Nach jeder Gemeinderatswahl ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Im Falle des Ausscheidens von Vertretern der Verbandsmitglieder aus dem Gemeinderat, ist eine Neuwahl für die Zeit bis zur nächsten Gemeinderatswahl durchzuführen.

- (5) Für die Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.

### **§ 5 Der Verbandsvorsitzende**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden, sowie einen Stellvertreter auf jeweils 6 Jahre. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet sein Amt als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können nicht Vertreter derselben Gemeinde sein.

- (2) Für den Verbandsvorsitzenden werden die Bestimmungen der GemO über den Bürgermeister sinngemäß angewendet. Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Leitung der Verbandsverwaltung. Er beruft die Verbandsversammlung ein, leitet deren Sitzungen und vollzieht ihre Beschlüsse. Er ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbands.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung den Mitgliedern der Versammlung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Geschäftsgang**

- (1) Die erste Verbandsversammlung wird vom Bürgermeister der Gemeinde Oberstenfeld nach Bildung des Verbands und nach Wahl der weiteren Vertreter einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden, die den ersten Tagesordnungspunkt zu bilden hat, geleitet.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlungen richtet sich nach dem Geschäftsanfall. Jährlich ist mindestens eine Verbandsversammlung abzuhalten.
- (3) Eine Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

## **§ 7 Geschäftsführung, Kassen- und Rechnungsführung und Schriftführer**

- (1) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes wählt die Verbandsversammlung einen Geschäftsführer.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsführung wird auf die Gemeindekasse Oberstenfeld übertragen. Die Gemeinde Oberstenfeld erhält eine Entschädigung über die entstehenden Personal- und Sachkosten.
- (3) Für die Fertigung der Niederschriften für die Sitzungen der Verbandsversammlung wählt die Verbandsversammlung einen Schriftführer.

## **§ 8 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

- (2) Die übrigen Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und bei dienstlichen Geschäften außerhalb von Sitzungen Entschädigungen, deren Höhe die Verbandsversammlung durch Satzung festsetzt.

## **§ 9 Wirtschaftsführung**

Für die Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der GemO für Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern.

## **§ 10 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Planungs-, Grunderwerb- und Baukosten:

- a. Der Zweckverband tätigt den erforderlichen Grunderwerb und erstellt darauf das Schwimmbad mit den dazugehörigen Anlagen. Der Finanzbedarf wird, sofern die sonstigen Einnahmen des Zweckverbands nicht ausreichen durch eine Umlage gedeckt. Umlageschlüssel ist die vom Stat. Landesamt auf 30.06.d.J. das der Inbetriebnahme der Anlage vorausgeht, festgestellte Einwohnerzahl.
- b. Während der Planungs- und Bauzeit sind bis zur Endabrechnung der Baumaßnahmen Teilzahlungen zu leisten. Verteilungsschlüssel für die Teilzahlungen sind die Einwohnerzahlen vom 30.06.1969.

- (2) Unterhaltungs- und Betriebskosten

- a. Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten sind:
  - persönliche Ausgaben,
  - sächliche Ausgaben, einschließlich Unterhaltung der Anlagen,
  - sonstige Kosten,
  - Anschaffung von Gegenständen und Geräten, die zum laufenden Betrieb benötigt werden,
  - Erneuerung von Anlageteilen.

Die Unterhaltungs- und Betriebskosten werden, sofern die Einnahmen des Zweckverbands nicht ausreichen, durch eine Betriebskostenumlage von den Gemeinden gedeckt. Der Umlageschlüssel ist die Einwohnerzahl, die vom Stat. Landesamt auf 30.06. des laufenden Rechnungsjahres festgestellt wird.

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Verbandskasse werden jeweils nach Bedarf Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Umlage erhoben.

### (3) Kosten für Investitionen

Die Kosten für Investitionen und Erweiterungen der Badeanlage werden ebenfalls nach der Einwohnerzahl auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist die Einwohnerzahl, die vom Stat. Landesamt auf 30.06. des Jahres der Inbetriebstellung festgestellt wird. Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Verbandskasse werden jeweils nach Bedarf Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Umlage erhoben.

### (4) Schuldendienst

Der Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) für Darlehen, die der Zweckverband für seine Mitglieder zur Finanzierung der Umlageanteile aufnimmt, wird entsprechend der Inanspruchnahme durch die Gemeinden umgelegt. Die Zins- und Tilgungsumlage wird jeweils zum Quartalsende erhoben.

## **§ 11 Änderung der Satzung**

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden.

## **§ 12 Aufnahme von weiteren Mitgliedern**

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl. Dabei ist den Investitionsleistungen der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.

## **§ 13 Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter.
- (3) Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, das in den Verband eingebrachte Vermögen bis zur Auflösung des Verbands daselbst zu belassen und die bis zum Austritt aus dem Verband entstandenen fortdauernden Ausgaben weiterhin anteilmäßig mitzutragen.

## **§ 14 Auflösung des Zweckverbands**

- (1) Über die Auflösung des Zweckverbands entscheidet die Verbandsversammlung mit  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte aller Verbandsmitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Vermögen des Verbands an die ihm bei der Auflösung angehörenden Verbandsmitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf einen anderen Rechtsträger, der die Verbandsaufgabe übernimmt, übertragen werden. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder z.Zt. der Beschlussfassung über die Auflösung vorzunehmen. Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.

## **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in den Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden. Bei Satzungen genügt ein Anschlag an den Verkündungstafeln an den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden auf die Dauer einer Woche, wobei vorher im Mitteilungsblatt auf den Anschlag hinzuweisen ist.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*(Satzung v. 05.03.1970, geändert am 08.05.1974, 30.03.1978, 27.11.1986 u. 22.03.2011)*